Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen nach §§ 48, 49 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) anlässlich eines Dienstunfalls (gilt nur für Versorgungsempfänger/innen)

Hinweise:

1. **Dieser Vordruck gilt nur für Versorgungsempfänger/innen (aktive Beamtinnen/Beamte müssen die dienstunfallbedingten Kosten über den Vordruck LBV 303 einreichen).**
2. Bitte fügen Sie die Rechnungsbelege im **Original** bei. **Die Übersendung des Vordrucks und der Belege über das Kundenportal ist leider nicht möglich.**
3. Der Vordruck ist vor dem Ausfüllen unbedingt auf dem PC abzuspeichern, damit die Rechenfunktion funktioniert.
4. Die folgenden Daten werden zur Auszahlung Ihrer Bezüge benötigt. Die Rechtsgrundlagen, nach denen die Daten erhoben werden, entnehmen Sie bitte den Informationen zum Datenschutz unter https://lbv.landbw.de/das-lbv/kontakt/datenschutz. Sofern die Angaben freiwillig sind, ist dies im Vordruck vermerkt.

1 Persönliche Angaben

Name	Vorname	Geburtsdatum	Personalnummer
Anschrift			Telefon (Angabe freiwillig)

2 Angaben zum Dienstunfall

Behörde, die den Dienstunfall anerkannt hat	
Datum des Anerkennungsbescheides	Tag des Dienstunfalls

Anlage/n:

_____ Beleg/e

Ich versichere, dass die umseitig geltend gemachten Aufwendungen unmittelbar und ausschließlich mit dem o. g. Dienstunfall in Zusammenhang stehen (Dienstunfallfolgekosten). Eine entsprechende ärztliche Bestätigung befindet sich auf der Rechnung oder ärztlichen Verordnung.

Außerdem versichere ich, dass ich für diese Aufwendungen keinen Anspruch auf Erstattung von anderer Seite (z. B.: Schadenersatzanspruch gegen Dritte o. a.) habe und ich eine Beihilfe nach beamtenrechtlichen Vorschriften sowie eine Erstattung bei meiner privaten Krankenversicherung weder beantragt habe noch eine solche beantragen werde.

Die Rechnungsbelege (im Original) habe ich beigefügt.

_____ **Handschriftliche Unterschrift erforderlich!**

Datum, Unterschrift

Wichtige Hinweise:

Dienstunfallbedingte Kosten können nur insoweit erstattet werden, als sie notwendig und angemessen sind.

Die Kosten für Hilfsmittel werden nur aufgrund ärztlicher Verordnung und, soweit sie 600 EUR übersteigen, grundsätzlich nur erstattet, wenn das Landesamt die Erstattung **vorher** zugesagt hat.

Die Kosten für einen Aufenthalt in einem Kurkrankenhaus oder in einem Sanatorium oder für eine Heilkur werden nur erstattet, wenn das LBV diese Maßnahme **vor Beginn** genehmigt hat.

Ein entsprechendes Voranerkennungsverfahren ist auch für psychotherapeutische oder ähnliche Behandlungen durchzuführen.

LBV 2092 – 06/24

Zusammenstellung der Aufwendungen

Die geltend gemachten Aufwendungen sind durch Vorlage der Rechnungen (Originalbelege) nachzuweisen.

lfd. Nr.	Rechnungsdatum	Art der Aufwendungen	Rechnungssteller	Rechnungsbetrag
				0,00

Drucken

Speichern

Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg
70730 Fellbach